

Steuersätze ab 2016

Die Steuer ermäßigt sich auf 10% für

1. a) die Lieferungen und die Einfuhr der in der **Anlage 1** aufgezählten Gegenstände;
- b) die Abgabe von in der Anlage 1 genannten Speisen und Getränken im Rahmen einer sonstigen Leistung (Restaurationsumsätze);
- c) die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn sie zusammen mit der Beherbergung gemäß Abs. 3 Z 3 lit. a erbracht wird;
2. die Vermietung von in der Anlage 1 Z 33 aufgezählten Gegenständen;
3. a) die **Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Wohnzwecke**, ausgenommen eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;
- b) die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, ...
4. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung)...
5. die Leistungen der Rundfunkunternehmen, soweit ...
6. die **Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln aller Art**, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z 3 oder § 10 Abs. 3 Z 9 anzuwenden ist. ...
7. die mit dem Betrieb von Unternehmen zur Müllbeseitigung ...
8. die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten ...

Die Steuer ermäßigt sich auf 13% für

1. a) die Lieferungen und die Einfuhr der in der **Anlage 2 Z 1 bis Z 9** genannten Gegenstände;
- b) die Einfuhr der in der Anlage 2 Z 10 bis 13 aufgezählten Gegenstände;
- c) die Lieferungen der in der Anlage 2 Z 10 aufgezählten Gegenstände, wenn ...
2. a) die Aufzucht, das Mästen und Halten von **Tieren, die in der Anlage 2 Z 1** genannt sind, ...
- b) die Leistungen, die unmittelbar der Vartierhaltung, der Förderung der Tierzucht oder der künstlichen Tierbesamung von Tieren dienen, die in der Anlage 2 Z 1 genannt sind;
3. a) die **Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung);
- b) die **Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke** und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird;
4. die Umsätze aus der Tätigkeit als **Künstler**;
5. die unmittelbar mit dem Betrieb von **Schwimmbädern** verbundenen Umsätze und die Thermalbehandlung;
6. folgende Leistungen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Z 24 oder 25 fallen:
 - a) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines **Theaters** verbunden sind ...
 - b) die **Musik- und Gesangsaufführungen** durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, ...
 - c) die Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines **Museums, eines botanischen oder eines zoologischen Gartens sowie eines Naturparks** verbunden sind;
7. die **Filmvorführungen**;
8. die **Zirkusvorführungen** sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller;
9. die **Beförderung von Personen mit Luftverkehrsfahrzeugen**, soweit nicht § 6 Abs. 1 Z 3 anzuwenden ist. ...
10. folgende Leistungen, sofern sie nicht unter § 6 Abs. 1 Z 23 oder 25 fallen: die Leistungen der Jugend-, Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime an Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, soweit ...
11. die Lieferungen von **Wein** aus frischen Weintrauben ..., **die innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt** wurden, soweit der Erzeuger die Getränke im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes liefert. Dies gilt nicht für die Lieferungen von Getränken, die aus erworbenen Stoffen (zB Trauben, Maische, Most, Sturm) erzeugt wurden oder innerhalb der Betriebsräume, einschließlich der Gastgärten, ausgeschenkt werden (Buschenschank).
12. die **Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen.**“

Anlage 1 (Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenstände)

1. Bienen und ausgebildete Blindenführhunde

Lebensmittel:

2. Fleisch ...
3. Fische, ausgenommen Zierfische; ...
4. Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; Honig; ...
- 5 Gemüse ...
6. Früchte und Nüsse
7. Gewürze
- 8.-12. Getreide, Mehl, Grieß, Stärke ...
13. Ölsamen, Hopfen, divers Kräuter
14. Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
15. tierische oder pflanzliche Fette und Öle ...
16. Zubereitungen von Fleisch, Fischen ...
17. Zucker und Zuckerwaren, ...
18. Kakaopulver, Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
20. Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte
21. Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
22. Wasser
23. Milch und Milcherzeugnisse mit Zusätzen, ausgenommen Zusätze von Kaffee, Tee oder Mate ...
24. Speiseessig
25. Speisesalz
- 26.-32. Diverse Säuerungs- und Süßungsmittel
33. **Druckwerke** wie Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, Zeitungen, Bilderalben, Bilderbücher, Noten, kartographische Erzeugnisse aller Art
34. **Arzneimittel.**

Anlage 2 (Verzeichnis der dem Steuersatz von 13% unterliegenden Gegenstände)

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Lebende Tiere
2. Bulben, Zwiebeln, Knollen, ...
3. Andere lebende Pflanzen
4. Blumen und Blüten zu Binde- oder Zierzwecken
5. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile zu Binde- oder Zierzwecken
6. Saatgut, bestimmte Futtermittel ...
7. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
8. Tierische und pflanzliche Düngemittel
9. Brennholz, Hackschnitzel, Pellets ...
10. **Kunstgegenstände**, und zwar bestimmte Gemälde und Zeichnungen, Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, Tapisserien, Textilwaren für Wandbekleidung
11. Briefmarken, Stempelmarken, ...
12. Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische **Sammlungsstücke** und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert
13. Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt